

BLVN Aktuell

Informationen für unsere Mitglieder

Nr. 9

April 2012

1. Urheberrecht/Digitalisate: Antwort des MK

In unserer Ausgabe Nr. 7 vom Februar 2012 hatten wir unter Ziffer 8 die Stellungnahme des BLVN zum Urheberrecht im Hinblick auf die Nutzung der Schul-PC veröffentlicht, in der die Maßnahmen des MK kritisiert wurden. Die darauf erfolgte Antwort des MK lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die Presseerklärung des Berufsschullehrerverbandes Niedersachsen e.V. vom 7.2.2012 "Anordnung zum Urheberrecht sorgt für Unruhe an den berufsbildenden Schulen" möchte ich zur Klarstellung noch auf Folgendes hinweisen:

Die mit Verfügung der NLSchB vom 20.01.2012 von den Schulen eingeforderte dienstliche Erklärung (Bestätigung) setzt nur voraus, dass die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter die rechtmäßige Handhabung der Verwendung der schulisch genutzten Rechner und Speichersysteme in geeigneter Weise eigenverantwortlich sicherstellt. Dafür ist es nicht erforderlich, dass jeder Rechner oder jedes Speichersystem persönlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter überprüft wird. Wenn die Schulleiterinnen und Schulleiter selbst die in Rede stehenden Digitalisate nicht erkennen können, können sie von den Lehrkräften, die Zugriff auf die Schul-PC` s haben, eine Erklärung erbitten, dass sie keine Digitalisate auf den Schul-PC` s abgespeichert haben.

Die Abfrage bezieht sich nur auf von der Schule genutzte Rechner und Speichersysteme und nicht auf private Rechner oder Speichersysteme der Lehrkräfte.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Nolte
Niedersächsisches Kultusministerium
Ref. 35“

Für die schnelle Antwort des **MK** zur Presseerklärung des **BLVN-Landesvorsitzenden Heinz Ameskamp** bedanken wir uns, inhaltlich ist das aber so immer noch nicht akzeptabel! Die Schulen dürfen zur Erfüllung ihres Lehrauftrages nicht am freien Umgang mit dem Schul-PC gehindert werden, die Fragen des Urheberrechts müssen auf Landesebene für alle Schulen auf andere Weise geregelt werden. Der BLVN ist in dieser Sache weiter mit dem MK im Gespräch, um weitere Verbesserungen zu erreichen.

2. Umzug der BLVN-Geschäftsstelle

Die BLVN-Geschäftsstelle ist umgezogen. Die neue Adresse lautet:

Ellernstr. 38
30175 Hannover
Telefon: 0511 – 324073
Telefax: 0511 – 3632203
E-Mail: info@blv-nds.de
Internet: www.blv-nds.de

In der Geschäftsstelle ist Frau Rita Thum von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00 bis 14.00 Uhr für Sie erreichbar.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Geschäftsstelle vom Hauptbahnhof Hannover aus mit den Buslinien 128 oder 134 Richtung Peiner Straße, Haltestelle Hindenburgstraße, erreichbar.

3. BLVN auf der didacta

Der BLVN war auf der didacta im Februar 2012 in Hannover nicht nur mit einem gut platzierten Stand vertreten, sondern beteiligte sich auch an verschiedenen Veranstaltungen. Im Rahmen des *Marktplatzes – Beruf ist Zukunft* referierten der BLVN-Landesvorsitzende Heinz Ameskamp und für den VLB Bayern Wolfgang Lambl vom BLBS – Bundesverband auf zwei Veranstaltungen zum Thema „**Eigenverantwortliche Berufliche Schulen am Beispiel ReKo (Niedersachsen) und Profil 21 (Bayern)**“. Dabei wurden Möglichkeiten und Risiken der Entwicklung der berufsbildenden Schulen dargestellt und verglichen. Moderiert wurde die Veranstaltung von Horst-Henning Wilke (BLVN und stellv. Vorsitzender des BLBS).

Der Vorsitzende des BLBS auf Bundesebene Berthold Gehlert forderte in seinem Referat zum Thema „**Das Abschlusszeugnis der Berufsschule**“ die angemessene Berücksichtigung der in der Berufsschule erbrachten Leistungen bei der Abschlussprüfung.

Während der gesamten Dauer der didacta informierte Peter Weers (BLVN) auf dem BLVN-Stand die Kolleginnen und Kollegen über Pensions- und Rentenberechnungen. Durch zahlreiche Besuche auf dem Messestand konnten sich die Kolleginnen und Kollegen über die Arbeit des BLVN informieren.

4. DQR-Vereinbarung Ausdruck der Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung

Nachdem sich Bundesregierung (Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie), Kultusministerkonferenz und Wirtschaftsministerkonferenz der Länder, Zentralverband des Deutschen Handwerks, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Deutscher Gewerkschaftsbund sowie das Bundesinstitut für Berufsbildung Ende Januar auf eine gemeinsame Position zur Umsetzung des EQR auf einen Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) geeinigt haben, kann nun die Umsetzung des DQR fortgeführt werden.

Damit ist entschieden, dass zunächst auf den DQR-Niveaus 1 und 2 die Berufsausbildungsvorbereitung angesiedelt wird, auf Niveau 3 die zweijährige berufliche Erstausbil-

dung und auf Niveau 4 die drei- und dreieinhalbjährige berufliche Erstausbildung. Auf Stufe 5 sollen Fortbildungen, die vergleichbar sind mit dem IT-Spezialisten, verortet werden. Niveau 6 erreichen der Bachelor, der Meister, der Fachwirt und die Fachschulabschlüsse wie Techniker. Stufe 7 werden der Master und der Strategische Professional (IT) zugeordnet, und Stufe 8 die Promotion. Von einer Zuordnung allgemeinbildender Schulabschlüsse zum DQR wurde vorerst abgesehen. In fünf Jahren sollen auf der Basis der Erfahrungen mit dem DQR und neuer kompetenzorientierter Ordnungsmittel die Zuordnung geprüft und soweit erforderlich Anpassungen - ggf. auch bei der Einordnung der beruflichen Erstausbildung - vorgenommen werden.

Weitere Informationen: www.deutscherqualifikationsrahmen.de

5. BA-Veranstaltungsportal Berufsorientierung

Berufsorientierende Veranstaltungen sind für eine Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf ein wichtiger Schlüssel. Sie bieten für Unternehmen eine Möglichkeit zu zeigen, welche Chancen sie Jugendlichen bieten können. Das neue Veranstaltungsportal Berufsorientierung der Bundesagentur für Arbeit bietet einen Überblick über Initiativen und Veranstaltungen zur Berufsorientierung. Anbieter können - nach Registrierung - ihre Veranstaltungen kostenlos selber eingeben, z. B. Seminare, Workshops oder Bildungsmessen für Jugendliche. Interessierte Jugendliche können gezielt nach Veranstaltungsart und Zielgruppe sowie Region suchen.

Das Portal ist zu erreichen über:

www.arbeitsagentur.de/Navigation/zentral/Servicebereich/Veranstaltungen/Veranstaltungen-Nav.html

6. OVG lehnt Anspruch von Lehrern auf Kostenerstattung ab

(rb) Lüneburg. Ein wegweisendes und überaus deutliches Urteil hat der 5. Senat des Lüneburger Obergerichtes (OVG) getroffen. Es hat Klagen von Gymnasiallehrern abgewiesen, die von der Niedersächsischen Landesschulbehörde die Erstattung der Kosten für ihr häusliches Arbeitszimmer und für ihre Arbeitsmittel begehrten bzw. ein unentgeltliche Dienstzimmer in der Schule samt den notwendigen Büromaterialien beanspruchten. Zur Begründung führte das OVG unter anderem aus, dass das Berufsbild eines Lehrers einer Verpflichtung des Dienstherrn entgegenstehe, ihnen ein Dienstzimmer zur Verfügung zu stellen. Lehrer hätten, anders als andere Beamte, hinsichtlich ihrer außerunterrichtlichen Tätigkeiten keine Anwesenheitspflicht und nutzten diesen Umstand in aller Regel dazu, statt in der Schule in einem häuslichen Arbeitszimmer zu von ihnen selbst zu bestimmenden Zeiten ihre Aufgaben zu erledigen. Das OVG gab zu bedenken, dass diese Freiheit eingeschränkt werden könnte, wenn ein Dienstzimmer in der Schule zur Verfügung gestellt werden würde. Außerdem sei das Unterrichten im Schulgebäude die den Beruf des Lehrers prägende Tätigkeit, die auch den Hauptteil der Aufgaben der Kläger einnehme. Daher seien die Aufwendungen für ihre häuslichen Arbeitszimmer den Lehrern zuzumuten. Im übrigen könnten Lehrer – anders als andere Beamte – die Aufwendungen für ihre häuslichen Arbeitszimmer steuerlich absetzen, betont das Gericht. Zudem seien die Aufwendungen der Kläger für ihre häuslichen Arbeitszimmer als Korrektiv zu der ihnen als Lehrer gewährten Freiheit in der Einteilung ihrer Arbeitszeit anzusehen. Die Kläger hatten unter anderem vorgetragen, dass sie ein Dienst- bzw. Arbeitszimmer bräuchten, weil die Arbeitsbedingungen in ihren Schulen nicht optimal seien. Das OVG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Berufung gegen das Urteil zugelassen. (Urteile vom 28. Februar 2012 - 5LC 128/10, 5 LC 133/10 und 5 LC 206/10).

7. In Kürze

Eine Musterberechnung Altersteilzeit stellt das NLBV auf den folgenden Seiten zur Verfügung:

http://www.nlbv.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=17831&article_id=102308&psmand=111

Eine Musterberechnung Altersteilzeit mit Steuerfreibetrag stellt das NLBV auf den folgenden Seiten zur Verfügung:

http://www.nlbv.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=17831&article_id=102308&psmand=111

„Europa im Unterricht“: Materialien ab sofort wieder kostenlos zu bestellen

Die überarbeitete Neuauflage kann auch als Klassensatz kosten- und spesenfrei bestellt werden unter:

Zeitbild Verlag, Stichwort: Europa,
Reichenbachstraße 1, 80469 München,
E-Mail: europa@zeitbild.de, Fax: (089) 26 82 79 oder
im Internet unter: www.zeitbild.de/bestellungen

Kfz-Technik – Unterrichtsmaterialien: Für den Technikunterricht an Berufsschulen, aber auch an Regelschulen finden Sie beim [tec.Lehrerfreund](http://tec.lehrerfreund.de) starke, ausschließlich kostenlose Unterrichtsmaterialien.

Aktuell: Der Ottomotor

[Ottomotor \(1\): Viertaktmotor](#)

[Ottomotor \(2\): Zweitaktmotor](#)

8. Nützliche Links

Alle niedersächsischen berufsbildenden Schulen mit Schulanschriften und ihren Bildungsgängen:

www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1886&psmand=8

Bildungsgänge berufsbildender Schulen mit Schulstandorten:

www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1886&psmand=8

KMK-Beschlüsse für die berufliche Bildung:

www.kmk.org/bildung-schule/berufliche-bildung.html